



# Hartmannbund-Hauptversammlung 2015

## Beschluss Nr. 10

### Einheitliche differenzierte Evaluation der Tätigkeit der Terminservicestellen

- 1 Der Hartmannbund fordert die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) auf, den  
2 gemäß Versorgungsstärkungsgesetz verpflichtenden Betrieb von  
3 Terminservicestellen durch deutlich differenziertere statistische Erhebungen zu  
4 begleiten und sich insofern nicht auf die Kriterien des Evaluierungsauftrages gem.  
5 § 75 Abs. 1a Satz 15 SGB V zu beschränken. Insbesondere notwendig scheinen  
6 (über die vorgeschriebenen hinaus) z.B. Erhebungen über  
7 - den Anteil aufschiebbarer Inanspruchnahmewünsche,  
8 - die spezifische Situation der beteiligten Patienten (z.B. Alter, Wohnort, Erst- oder  
9 wiederholte Inanspruchnahme),  
10 - die letztlich tatsächliche Inanspruchnahme u.v.m.
- 11 Hierzu sollten sich die KVen innerhalb der Kassenärztlichen Bundesvereinigung  
12 (KBV) auf einheitliche Kriterien einigen, um letztlich eine Bewertung der tatsächlichen  
13 Wirksamkeit der Terminservicestellen mit Hilfe valider Daten erreichen zu können.
- 14
- 15 Begründung:
- 16
- 17 Gem. § 75 Abs. 1a SGB V i.d.F. des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes haben die  
18 KVen bis zum 23.01.2016 Terminservicestellen einzurichten, die Versicherte bei  
19 Vorliegen einer Überweisung (Ausnahme Augen- oder Frauenarzt) zu einem  
20 Facharzt innerhalb einer Woche einen entsprechenden Termin zu vermitteln haben.  
21 Die Wartezeit auf den Termin darf vier Wochen nicht überschreiten, die Entfernung  
22 zwischen Wohnort des Versicherten und dem vermittelten Facharzt muss zumutbar  
23 sein. Kann die Terminservicestelle – außer bei verschiebbaren Routine-  
24 untersuchungen und Bagatellerkrankungen sowie vergleichbaren Fällen – keinen  
25 Behandlungstermin innerhalb von vier Wochen vermitteln, hat sie einen ambulanten  
26 Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten.
- 27 Die KBV hat die Auswirkungen der Tätigkeit der Terminservicestellen laut Gesetz zu  
28 evaluieren, insbesondere im Hinblick auf  
29 - die Erreichung der fristgemäßen Vermittlung von Facharztterminen,  
30 - die Häufigkeit der Inanspruchnahme und  
31 - die Vermittlungsquoten, „insbesondere auch im Hinblick auf das Angebot von  
32 Terminen in Krankenhäusern“ [Zitat Gesetzesbegründung],  
33 und dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich, erstmals zum 30.06.2017, über  
34 die Ergebnisse zu berichten.
- 35

36 Eine Heranziehung der vorgegebenen Evaluierungskriterien allein scheint, auch  
37 aufgrund deren Unbestimmtheit, nicht geeignet, den tatsächlichen Nutzen der  
38 Einführung der Terminservicestellen zu bewerten, auch im Hinblick auf die  
39 Fundamentalkritik aus der Ärzteschaft. Von daher scheint es notwendig,  
40 gegebenenfalls aufsetzend auf den statistischen Auswertungen der KV Sachsen zu  
41 deren bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung eingerichteten  
42 Terminservicestellen, eine einheitliche differenziertere Evaluation anzustreben.

Berlin, 7. November 2015